

ANWENDUNGSBEREICH

Coronapandemie Betrieb Stufe 3.2 ab 26.01.2021

WICHTIGE INFORMATION



Die Viruserkrankung Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird durch eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 ausgelöst. Diese Infektion kann auch asymptomatisch, ohne das Vorhandensein von Krankheitssymptomen verlaufen.

Das Virus wird zum einen beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute von Mund, Nase und Augen (Schmierinfektion) übertragen.

Das Präsidium beobachtet mit Sorge die steigenden Infektionszahlen im Land und sieht sich gezwungen, auch unter Berücksichtigung des Landeskonzepts zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2 Infektionswelle (Stufenkonzept), zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung eines Infektionsgeschehens an der Universität Ulm zu ergreifen.

Die hier für den Betrieb Stufe 3.2 getroffenen Regelungen ergänzen die Coronaverordnungen des Landes Baden-Württemberg und die für den Bereich der Lehre an anderer Stelle geregelten Maßnahmen. Sie konkretisieren die Hausordnung der Universität Ulm vom 25.11.2009 und gelten bei Widersprüchen vorrangig.

GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden/Atemnot, auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



1. In der gesamten Universität ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, und die regelmäßige Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind zu beachten.

2. In den Gebäuden der Universität ist eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske (KN95, N95) zu tragen.

Diese Verpflichtung besteht nicht am Arbeitsplatz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und kein Publikumsverkehr besteht, und beim Konsum von Lebensmitteln (außerhalb der Verkehrswege).

Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken (KN95, N95) sind auch zu tragen, wenn

- a) die Anforderungen an die Raumbelagung nach folgender Ziffer 5 nicht eingehalten werden können, oder
- b) bei ausgeführten Tätigkeiten, bei denen mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.



Von der Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Dies ist auf Nachfrage zu belegen.



3. Beschäftigten in Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist die Arbeit von zu Hause zu ermöglichen, soweit keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN (Fortsetzung)

4. Besprechungen vor Ort sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Bei Besprechungen vor Ort ist durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie regelmäßiges Lüften, großer Abstand zwischen den Personen und geeignete Abtrennungen, ein gleichwertiger Schutz sicherzustellen.
5. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lässt sich eine gleichzeitige Anwesenheit nicht vermeiden, so ist ein Raum mit bis 10m² grundsätzlich gleichzeitig nur von einer Person zu nutzen; bei größeren Räumen ist pro weiteren 10m² eine weitere Person zulässig.
6. Personenkontakte sind durch Maßnahmen der zeitlichen und/oder räumlichen Entzerrung sowie durch weitere Schutzmaßnahmen (Abtrennungen) zu minimieren. Beschäftigte mit unvermeidbarem direktem Kontakt untereinander sind in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
7. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
8. In der Universität gilt ein Feier- und Alkoholverbot.
9. Ansammlungen sind zu vermeiden, dies gilt insbesondere auf Verkehrsflächen und in gemeinsam genutzten Räumen wie Pausenräumen und Teeküchen.
10. Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und gesetzliche Test- oder Absonderungspflichten sind zu beachten.
11. Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Coronavirus angeboten. Sie können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.
12. Die jeweiligen Einrichtungsleitungen sind verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen soweit die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Flächen betroffen sind. Sie erstellen hierzu Gefährdungsbeurteilungen und führen entsprechende Unterweisungen durch. In den Unterweisungen ist aufzunehmen, welchen Beschäftigten angeboten wurde, ihre Arbeit von zu Hause zu erbringen. Für Beschäftigte mit Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, denen die Arbeit von zu Hause nicht ermöglicht wird, ist schriftlich festzuhalten, welche betrieblichen Gründe die Anwesenheit vor Ort erfordern.
13. Sonstige Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.

VERHALTEN BEI UNREGELMÄSSIGKEITEN



Ergänzend zum bestehenden Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO gilt, dass Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet sind, umgehend ihre Einrichtungsleitung informieren müssen, um die Identifikation eventueller Kontaktpersonen in der Universität zu ermöglichen.

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, dürfen nicht an die Universität kommen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht der in der Coronaverordnung festgesetzte (Absonderungs-)Zeitraum vergangen ist, es sei denn das Gesundheitsamt hebt eine Quarantäne vorzeitig auf. Gleiches gilt für Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus.

Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht ersetzbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggf. unter Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Beschäftigte mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen den Campus und die Räume der Universität nicht betreten bzw. müssen diese verlassen, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Ein Nichtbefolgen der Maßnahmen erhöht das Infektionsrisiko.

Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar. Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben. Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

Erstellungsdatum: 26.01.2021 – Ersteller: Universität Ulm